

## Wichtige Information

### Verschiebung der Mitgliederversammlung aufgrund der Corona-Krise - Was wird jetzt aus der Vorstandswahl?

Die Satzung ist das oberste Regelwerk eines jeden Vereins. Sie legt - wie eine Verfassung - die Aufgaben und Ziele, aber auch über Rechte und Pflichten, sowie die Struktur des Vereins verbindlich fest. Das gesamte Handeln des Vereins und seiner Organe muss sich im Rahmen der selbst gegebenen Satzung bewegen.

Auch die Wahl des Vorstands ist fast immer in der Satzung geregelt. Also muss im Zweifel zunächst hier nachgesehen werden, welche Vorgaben hier für den jeweiligen Verein gelten. Grundsätzlich kann der Ablauf der Wahl auch in eine Wahlordnung ausgelagert werden, es muss dann aber in der Satzung eine entsprechende Grundlage für diese Ordnung gegeben sein.

Üblicherweise legen die Vereine in ihren Satzungen die Länge der Amtszeit des Vorstands genau fest, in der Regel sind das 2 bis 4 Jahre. Ist die Amtszeit durch einen Mitgliederbeschluss bei der Wahl zeitlich begrenzt endet die Amtszeit - auf den Tag genau - nach 2, 3 oder 4 Jahren (je nach dem was angegeben ist). Das gilt dann nicht, wenn in der Satzung die Regelung enthalten ist, dass die Mitglieder des Vorstands, auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit, bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt bleiben.

Beträgt die Amtszeit 3 Jahre und die letzte Wahl erfolgte am 06.04.2017, muss die Wahl theoretisch spätestens am 05.04.2020 erfolgen. Ab dem 06.04.2020 hat der Verein ansonsten keinen vertretungsberechtigten Vorstand mehr.

Was also in Zeiten der Coronapandemie und dem Kontaktverbot tun, wenn der oben genannte Passus in der Satzung nicht aufgeführt und eine Wahldurchführung nicht möglich ist?

Zwar gilt der Grundsatz „Wo kein Kläger da kein Richter“, aber es sollte für jeden ehrenamtlich tätigen Vereinsvorstand durch eine rechtssichere und auf die Arbeitsweise des jeweiligen Vereins angepasste Satzung das Risiko minimiert werden, dass sich ein Kläger findet und dieser im Recht ist.

Der Gesetzgeber hat die Problematik bezüglich der Amtszeit erkannt und hierzu ein am 28.03.2020 in Kraft getretenes Gesetz verabschiedet, das den betroffenen Vereinen rechtliche Sicherheit bietet.

Nach diesem Gesetz bleiben die Vorstandsmitglieder von Vereinen auch ohne entsprechende Satzungsregelung so lange im Amt bleibt, bis eine Neu- oder Wiederwahl erfolgte oder die Vorstandsmitglieder von ihrem Amt abberufen worden sind. Diese Regelung gilt aber nur für Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit in 2020 abgelaufen ist oder ablaufen wird.

Das Gesetz enthält darüber hinaus Regelungen, die die Handlungsfähigkeit von Vereinen sichern sollen, wenn die Organe der Vereine -aus bekannten Gründen - nicht persönlich zusammenkommen können, um notwendige Beschlüsse zu fassen und um Vorstandsmitglieder neu zu wählen.

Trotzdem sollte die Satzung bei nächster Gelegenheit bezüglich der Regelungen zur Amtszeit des Vorstands, aber auch zu den Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane überarbeitet werden.

Siehe auch unter Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie  
[www.bundesregierung.de](http://www.bundesregierung.de) › [regelungen-corona-1733380](https://www.bundesregierung.de/DE/Pressemitteilungen/BReg/2020/04/2020-04-17-1733380.html)

RH, LOGL, Mai 2020



Foto: Grubmiller